

LUZERN



# **Verlängerung der Frist zur Behandlung der Volksinitiative «Energiezukunft Luzern»**

*Entwurf Kantonsratsbeschluss*

## Zusammenfassung

***Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat die Botschaft zum Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Verlängerung der Frist zur Behandlung der Volksinitiative «Energiezukunft Luzern» bis Ende Juli 2017. Die Volksinitiative soll zusammen mit dem totalrevidierten Energiegesetz im Kantonsrat behandelt werden.***

Die Volksinitiative «Energiezukunft Luzern», welche am 8. Oktober 2015 von der Grünliberalen Partei bei der Staatskanzlei eingereicht wurde, steht in engem Zusammenhang mit der Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes, die seit Anfang 2015 in der Erarbeitung und bis Ende September 2016 in der Vernehmlassung ist. Im Rahmen der Totalrevision des Energiegesetzes werden die Anliegen der Volksinitiative aufgenommen und behandelt. Eine Beratung über die Volksinitiative ist erst dann sinnvoll, wenn auch die parlamentarische Beratung über die Totalrevision des Energiegesetzes aufgenommen werden kann. Aufgrund des engen sachlichen Zusammenhangs ist es daher geboten, die beiden Geschäfte im Kantonsrat gemeinsam zu behandeln. Die Fristerstreckung um rund acht Monate ist somit sachlich gerechtfertigt.

# Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Verlängerung der Frist zur Behandlung der Volksinitiative «Energiezukunft Luzern» der Grünliberalen Partei.

## 1 Einleitung

### 1.1 Materielles

Am 8. Oktober 2015 reichte die Grünliberale Partei eine kantonale Gesetzesinitiative mit dem Titel «Energiezukunft Luzern» ein. Gestützt auf § 21 der Verfassung des Kantons Luzern (KV) vom 17. Juni 2007 (SRL Nr. 1) stellen die Initiantinnen und Initianten folgendes Begehren auf Ergänzung des kantonalen Energiegesetzes in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs:

«Das Energiegesetz des Kantons Luzern vom 7. März 1989 (SRL Nr. 773) wird wie folgt geändert:

§ 9a (neu)

Folgende Ziele werden festgelegt:

1. Der Kanton strebt die 2000-Watt-Gesellschaft an.
2. Der Anteil an erneuerbaren Energien am Gesamtverbrauch im Kanton Luzern ist bis zum Jahr 2030 gegenüber 2014 zu verdoppeln.
3. Bis im Jahr 2030 werden 15 Prozent des gesamten Stromverbrauchs mit Photovoltaikanlagen auf Kantonsgebiet produziert.
4. Die Installation von direktelektrischen Anlagen zur Erzeugung von Heiz- und Brauchwarmwasser sind in Gebäuden nicht zulässig. Bestehende Anlagen sind bis 2035 durch ein energieeffizienteres System zu ersetzen.
5. Der Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser ist bei Neubauten mit einem Anteil von mindestens 40 Prozent durch erneuerbare Energien zu decken.»

## 1.2 Rechtliches

Die Gesetzesinitiative «Energiezukunft Luzern» wurde von 4257 Stimmberechtigten gültig unterzeichnet. Gestützt auf § 141 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988 (StRG; SRL Nr. 10) stellte unser Rat am 10. November 2015 fest, dass die kantonale Initiative zustande gekommen ist. Der entsprechende Beschluss wurde im Kantonsblatt Nr. 46 vom 14. November 2015 veröffentlicht.

Nach § 82b des Kantonsratsgesetzes vom 28. Juni 1976 (KRG; SRL Nr. 30) unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat innert einem Jahr, seit das Zustandekommen einer Gesetzesinitiative veröffentlicht wurde, Botschaft und Entwurf für dessen Stellungnahme. Im Rahmen der Botschaft sind auch die rechtlichen Fragen über die Zulässigkeit und die Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht dieser Initiative darzulegen. Im vorliegenden Fall ist insbesondere zu klären, ob und inwiefern Bestimmungen der geplanten Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes der Initiative als Gegenvorschlag im Sinn von § 22 Absatz 3c KV gegenübergestellt werden können beziehungsweise ob den Anliegen der Initiative mit der Totalrevision direkt entsprochen werden kann. Eine abschliessende Beurteilung ist erst nach der Auswertung der Vernehmlassung und der gegebenenfalls erforderlichen Anpassung des Gesetzesentwurfs möglich.

Der Kantonsrat kann die in § 82b des Kantonsratsgesetzes festgelegte Frist angemessen verlängern (§ 82i KRG). Aus den nachfolgend genannten Gründen beantragen wir Ihnen eine Fristverlängerung um rund acht Monate, das heisst bis Ende Juli 2017.

## 2 Begründung für die Fristverlängerung

Die kantonale Volksinitiative «Energiezukunft Luzern» verlangt eine Ergänzung des kantonalen Energiegesetzes mit Zielen zur 2000-Watt-Gesellschaft, zum Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtverbrauch, zum Anteil von durch Photovoltaikanlagen produzierten Strom, zu direktelektrischen Anlagen zur Erzeugung von Heiz- und Brauchwarmwasser sowie zum Anteil erneuerbarer Energien für den Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser in Neubauten.

Von Anfang Juni bis Ende September 2016 werden wir den Entwurf für eine Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes bei den Gemeinden, Parteien, Verbänden und weiteren Interessierten in die Vernehmlassung geben. Nach der Auswertung der Vernehmlassung im Herbst 2016 und einer allenfalls erforderlichen Anpassung des Gesetzesentwurfs streben wir an, die Botschaft an den Kantonsrat in der ersten Hälfte des Jahres 2017 zu verabschieden. Der Gesetzesentwurf sieht die Überführung der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) 2014 ins kantonale Recht vor. Die MuKE 2014 wurden von der Konferenz der Kantonalen Energiedirektoren anlässlich der Plenarversammlung vom 9. Januar 2015 zuhanden der Kantone verabschiedet und setzen das zwingende Bundesrecht (Art. 6 und 9 des Energiegesetzes; SR 730.0) auf kantonaler Stufe um. Zudem wird unter den Kantonen eine Harmonisierung der minimalen energierechtlichen Vorschriften angestrebt. Kernan-

liegen der MuKE 2014 ist eine sparsame, effiziente und ökologische Nutzung der Energie im Gebäudebereich. In den MuKE 2014 sind denn auch zahlreiche Bestimmungen über haustechnische Anlagen, Anforderungen an die Wärmedämmung von Gebäuden, Sanierungspflichten, erneuerbare Energien und dergleichen enthalten, die sich mit den Zielen der Gesetzesinitiative überschneiden.

Die beiden Vorlagen stehen nach dem Gesagten in einem engen sachlichen Zusammenhang. Zu einem überwiegenden Teil betreffen sie die gleichen Themen und sehen ähnliche Lösungsansätze vor. Um zwei sehr ähnliche Beratungen in sehr kurzen Abständen zu verhindern, streben wir an, die beiden Vorlagen Ihrem Rat gleichzeitig zu unterbreiten. Dies ist innert der gesetzlichen Frist für die Unterbreitung von Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat zur Stellungnahme, das heisst bis November 2016, nicht möglich. Die Fristerstreckung um rund acht Monate ist somit sachlich begründet.

### **3 Antrag**

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, aus den dargelegten Gründen beantragen wir Ihnen gestützt auf § 82i des Kantonsratsgesetzes, dem Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Verlängerung der Frist zur Behandlung der Volksinitiative «Energiezukunft Luzern» zuzustimmen.

Luzern, 24. Mai 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Reto Wyss

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

# **Kantonsratsbeschluss über die Verlängerung der Frist zur Behandlung der Volksinitiative «Energiezukunft Luzern»**

vom

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

gestützt auf § 82i des Kantonsratsgesetzes vom 28. Juni 1976,  
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 24. Mai 2016,

*beschliesst:*

1. Die Frist, innert welcher der Regierungsrat eine Botschaft zur Volksinitiative «Energiezukunft Luzern» zu unterbreiten hat, wird bis Ende Juli 2017 verlängert.
2. Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

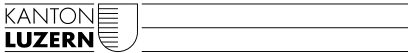
Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:





## Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15  
CH-6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33  
staatskanzlei@lu.ch  
www.lu.ch



No. 01-16-296133 - www.myclimate.org  
© myclimate - The Climate Protection Partnership

